

RS OGH 1991/4/24 1Ob550/91, 1Ob602/91, 4Ob1605/91, 1Ob579/92, 8Ob566/92 (8Ob567/92), 2Ob505/94, 1Ob6

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1991

Norm

ABGB §176 B

ABGB §177 Abs2 B

AußStrG §12 Abs1

AußStrG 2005 §107 Abs2

Rechtssatz

Das Gericht kann bis zur endgültigen Entscheidung nach § 176 ABGB vorläufige dringende Maßnahmen treffen. Voraussetzung für eine vorläufige gerichtliche Maßnahme ist, dass die Belassung des Kindes in der bisherigen Umgebung eine solche Gefährdung für das Kind mit sich bringt, dass Sofortmaßnahmen in Form einer Änderung des bestehenden Zustandes dringend geboten erscheinen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 550/91
Entscheidungstext OGH 24.04.1991 1 Ob 550/91
Veröff: RZ 1992/6 S 20
- 1 Ob 602/91
Entscheidungstext OGH 09.10.1991 1 Ob 602/91
Beisatz: Es muss sich um einen Fall akuter Gefährdung des Kindes handeln. Vorläufige dringende Maßnahmen sind ferner zu treffen, wenn die Gefahr der Verbringung des Kindes in Ausland vorliegt, wodurch unabänderlich eine nachteilige Erziehungssituation geschaffen würde. (T1)
- 4 Ob 1605/91
Entscheidungstext OGH 03.12.1991 4 Ob 1605/91
- 1 Ob 579/92
Entscheidungstext OGH 09.06.1992 1 Ob 579/92
Auch; nur: Das Gericht kann bis zur endgültigen Entscheidung nach § 176 ABGB vorläufige dringende Maßnahmen treffen. (T2)
- 8 Ob 566/92
Entscheidungstext OGH 29.05.1992 8 Ob 566/92

Beis wie T1

- 2 Ob 505/94
Entscheidungstext OGH 13.01.1994 2 Ob 505/94
- 1 Ob 623/95
Entscheidungstext OGH 30.01.1996 1 Ob 623/95
Auch; Veröff: SZ 69/20
- 1 Ob 2155/96k
Entscheidungstext OGH 04.06.1996 1 Ob 2155/96k
Auch; Beis wie T1
- 3 Ob 2368/96y
Entscheidungstext OGH 18.12.1996 3 Ob 2368/96y
Beis wie T1
- 5 Ob 229/98g
Entscheidungstext OGH 27.10.1998 5 Ob 229/98g
Beis wie T1 nur: Es muss sich um einen Fall akuter Gefährdung des Kindes handeln. (T3); Beisatz: Vorläufige Zuweisung der Obsorge an einen Elternteil. (T4)
- 9 Ob 115/99y
Entscheidungstext OGH 09.07.1999 9 Ob 115/99y
Beis wie T3; Beisatz: Wegen der Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Maßnahme sind umfangreiche Erhebungen zu unterlassen, weil sonst bereits mit einer endgültigen Entscheidung vorgegangen werden könnte. (T5)
- 1 Ob 265/00b
Entscheidungstext OGH 28.11.2000 1 Ob 265/00b
nur: Voraussetzung für eine vorläufige gerichtliche Maßnahme ist, dass die Belassung des Kindes in der bisherigen Umgebung eine solche Gefährdung für das Kind mit sich bringt, dass Sofortmaßnahmen in Form einer Änderung des bestehenden Zustandes dringend geboten erscheinen. (T6); Beisatz: Ist mangels Einigung der nicht bloß vorübergehend getrennt lebenden Eltern gemäß § 177 Abs 2 ABGB über ihren Antrag eine Entscheidung zu treffen, welchem Elternteil die Obsorge allein zustehen soll, so kann das Gericht nur dann, wenn besondere Umstände im Interesse des Kindes eine sofortige Entscheidung erfordern, auch vorläufige Maßnahmen anordnen. (T7); Beis wie T1
- 9 Ob 268/01d
Entscheidungstext OGH 14.11.2001 9 Ob 268/01d
nur T2; Beis wie T3; Beisatz: Daran hat sich durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 (KindRÄG 2001), BGBl I 2000/135 nichts geändert. (T8)
- 7 Ob 253/01h
Entscheidungstext OGH 12.06.2002 7 Ob 253/01h
Auch; nur T2; Beis wie T3; Beis wie T8; Beisatz: Vorläufige Entziehung und Übertragung der Obsorge. (T9); Beisatz: Eine solche Gefährdung liegt vor, wenn die Obsorgepflichten objektiv nicht erfüllt oder subjektiv gröblich vernachlässigt worden sind, oder wenn die Obsorgepflichtige durch ihr Gesamtverhalten schutzwürdige Interessen des Minderjährigen ernstlich und konkret gefährdet. (T10)
- 7 Ob 43/03d
Entscheidungstext OGH 19.03.2003 7 Ob 43/03d
Beis wie T1
- 6 Ob 160/06g
Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 160/06g
Auch; nur T2; Beisatz: Derartige Entscheidungen sind gemäß § 107 Abs 2 AußStrG 2005 ausdrücklich zulässig. (T11)
- 5 Ob 171/06t
Entscheidungstext OGH 29.08.2006 5 Ob 171/06t
nur T2; nur T6; Beis wie T5
- 3 Ob 111/06d
Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 111/06d

Auch

- 2 Ob 195/07a
Entscheidungstext OGH 14.02.2008 2 Ob 195/07a
Vgl; Veröff: SZ 2008/24
- 3 Ob 70/08b
Entscheidungstext OGH 10.04.2008 3 Ob 70/08b
Auch; Beisatz: Eine solche Provisorialentscheidung kann nur zur Beseitigung einer konkreten und schweren Gefährdung des Kindes erfolgen. (T12)
- 1 Ob 93/08w
Entscheidungstext OGH 30.05.2008 1 Ob 93/08w
Auch; nur T2; Beis wie T3; Beis wie T10
- 5 Ob 207/08i
Entscheidungstext OGH 21.10.2008 5 Ob 207/08i
Beis wie T10; Beisatz: Es ist ausschließlich das Kindeswohl relevant. (T13)
- 3 Ob 74/09t
Entscheidungstext OGH 12.05.2009 3 Ob 74/09t
Vgl; Beisatz: Ist hinsichtlich eines minderjährigen Kindes eine Entscheidung zu treffen, welchem Elternteil die Obsorge allein zustehen soll, so kann das Gericht nach ständiger Rechtsprechung dann, wenn besondere Umstände im Interesse des Kindes eine sofortige Entscheidung erfordern, auch vorläufige Maßnahmen anordnen. Voraussetzung einer solchen vorläufigen gerichtlichen Maßnahme als Provisorialentscheidung - bis zur endgültigen Entscheidung nach § 176 ABGB - ist dabei eine akute Gefährdung des Kindeswohls nach § 176 ABGB. (T14); Beisatz: Es muss aufgrund eines bestimmten Verhaltens der Eltern oder eines Elternteils, in dem die objektive Nichterfüllung oder Vernachlässigung elterlicher Pflichten zu erblicken ist, zu befürchten sein, dass das Wohl des Kindes beeinträchtigt werden wird. (T15)
- 1 Ob 63/10m
Entscheidungstext OGH 05.05.2010 1 Ob 63/10m
nur T6; Beis wie T3; Beis wie T12
- 8 Ob 1/11x
Entscheidungstext OGH 25.01.2011 8 Ob 1/11x
Auch
- 3 Ob 240/12h
Entscheidungstext OGH 20.02.2013 3 Ob 240/12h
Auch; Beis wie T14
- 1 Ob 226/12k
Entscheidungstext OGH 13.12.2012 1 Ob 226/12k
Vgl; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0007035

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at